

zumal er selbst auf Grund einer Erinnerung zur Änderung seiner Entscheidung befugt ist (§ 34 Abs. 2 AnglVO). Der Ausschluß der mündlichen Verhandlung bedeutet nicht, daß der Richter nicht befugt sei, Erhebungen zur Vorbereitung seiner Entscheidung anzustellen. Diese können jedoch nicht im (Rahmen einer mündlichen Verhandlung erfolgen.

VII

Da die Zwangsvollstreckung ein Teil des Zivilprozesses ist, müssen auch für sie die Prinzipien des Prozeßrechts gelten. Dies hat besondere Bedeutung für die Anwendung des Grundsatzes der Erforschung der materiellen Wahrheit und für die Geltung des Dispositionsprinzips.

Wenn im Zivilprozeß die Ermittlung der Wahrheit Gewähr dafür sein soll, daß kein Schuldtitel begründet wird, wo kein Anspruch gegeben ist, so geht es in der Zwangsvollstreckung darum, daß keine Zwangsvollstreckung erfolgen soll, wenn kein Vollstreckungsanspruch mehr besteht. Es muß also verhindert werden, daß Vollstreckungen erfolgen, obwohl gegen den Anspruch aus dem Schuldtitel Einwendungen entstanden sind, die die Zwangsvollstreckung ausschließen.

Es ist deshalb von Bedeutung, nach welcher Methode solche Einwendungen überprüft werden und in welchem-Umfange für das Gericht auch hinsichtlich solcher Einwendungen die Pflicht zur Ermittlung der Wahrheit besteht.

In der bürgerlichen Lehre von der Zwangsvollstreckung hat sich entsprechend der Anerkennung der formalen Wahrheit im Prozeß auch der Grundsatz der formalen Wahrheit in der Zwangsvollstreckung herausgebildet. So heißt es zum Beispiel im Kommentar zur ZPO von Stein-Jonas, 15. Aufl., Anm. II 2 vor § 704:

„Dagegen ist das Bestehen des zu vollstreckenden Anspruchs ... keine Voraussetzung der Vollstreckung. Der Titel ist seinem Wesen nach nicht dazu da, den Anspruch zu beweisen oder auch nur prima facie wahrscheinlich zu machen, denn es ist für die Vollstreckung gleichgültig, ob der Titel als rechtskräftiges Urteil den Anspruch feststellt oder als vorläufig vollstreckbares oder Vorbehaltsurteil die endgültige Feststellung ablehnt, oder als Arrestbefehl sogar ausschließt... Aber auch im ganzen Verlauf der Vollstreckung wird das Bestehen des Anspruchs nicht geprüft und ist daher das Nichtbestehen oder der nachträgliche Untergang des Anspruchs für den Rechtsbestand der Vollstreckung schlechthin gleichgültig ... Die Vollstreckung ist sonach von ihrem materiell-rechtlichen Untergrund gelöst, sie erfolgt nicht unter der Bedingung, daß der Anspruch besteht.“

Für das Recht der Deutschen Demokratischen Republik ist davon auszugehen, daß für den Zivilprozeß das Oberste Gericht bereits in der Entscheidung vom 17. März 1953⁵⁾ aus den Bestimmungen der §§ 139, 286 ZPO die richterliche Pflicht zur Feststellung der materiellen Wahrheit abgeleitet hat⁶⁾. Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung sind Rechtsbehelfe des Prozeßrechts, für die der Grundsatz der Ermittlung der materiellen Wahrheit ebenso gilt wie für jeden anderen Verfahrensabschnitt. Eine Besonderheit der geltenden Bestimmungen des deutschen Zivilprozeßrechts besteht jedoch darin, daß „Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, vom Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen“ sind (§ 767 ZPO). Damit wird über diese Einwendungen nicht innerhalb des Vollstreckungsverfahrens entschieden, sondern in einem gesonderten Prozeß auf Grund einer Klage des Vollstreckungsschuldners. Erhält das Vollstreckungsorgan Kenntnis von solchen Einwendungen, so kann es diese in keiner Weise beachten und sie etwa zur Veranlassung nehmen, die zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Feststellungen zu treffen. Vielmehr hängt es allein von der Erhebung einer besonderen Klage durch den Schuldner ab, ob seine Einwendungen

berücksichtigt werden können. Und für die Vollstreckungsgegenklage enthält das Gesetz selbst eine Regelung, die die Feststellung der materiellen Wahrheit auszuschließen geeignet ist. In § 767 Abs. 3 ZPO heißt es: „Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen imstande war.“ Diese Vorschrift soll der Verschleppung der Zwangsvollstreckung entgegenwirken. Während aber im gewöhnlichen Prozeß über Zurückweisung verspäteten Vorbringens der Richter unabhängig von starren Regeln zu entscheiden hat, bedeutet die Konzentrationsmaxime des § 767 eine eindeutige Schlechterstellung des Beklagten, die nur aus dem Klasseninhalt dieser Vorschrift heraus verstanden werden kann.

Demgegenüber verlagert die ZPO der CSR im Interesse der Ermittlung der objektiven Wahrheit in der Zwangsvollstreckung die Entscheidungen über Einwendungen in das Zwangsvollstreckungsverfahren selbst.

Hierzu schreibt Julius Victory:

„Die neue ZPO kennt die Einwendung gegenüber der Zwangsvollstreckung durch besondere Klage nicht, ebenso nicht die anderen Klagen, die das alte Recht gegen die Zwangsvollstreckung vorsah. Denn das Verfahren der Zwangsvollstreckung ist den gleichen allgemeinen Prinzipien unterworfen wie das Verfahren auf Grund der Klage, und das Gericht ist gleichermaßen gehalten, in der Zwangsvollstreckung tätig zu werden, um die materielle Wahrheit festzustellen. Deshalb werden alle Streitigkeiten zwischen Gläubiger und Schuldner innerhalb des Verfahrens der Zwangsvollstreckung verhandelt. Es gibt keinerlei Aufschub, um solche Streitigkeiten auszutragen, und das Prinzip ihrer Konzentration, das von dem alten Recht gewählt wurde, ist zugunsten des Prinzips der materiellen Wahrheit aufgegeben worden.“⁷⁾

Bei der Anwendung unseres Rechts sind für die Vollstreckungsorgane die Ausführungen von Bedeutung, die das Kammergericht in der Entscheidung vom 3. August 1953 über die Pflichten des Richters macht:

„§ 139 ZPO, der eines der wichtigsten Prinzipien unseres demokratischen Gerichtsverfahrens verkörpert, ist für den Richter nicht nur ein wichtiges Mittel zur Erforschung der objektiven Wahrheit, sondern verpflichtet ihn, auch die Parteien, zumal wenn es sich um einfache, in Wort und Schrift unbeholfene und mit rechtlichen Fragen nicht vertraute Menschen handelt, geduldig über die Sach- und Rechtslage zu belehren und ihnen zu helfen, das zur Aufklärung des Sachverhalts Wesentliche richtig und vollständig vorzutragen. Die richtige Anwendung des Grundsatzes des § 139 ZPO ist daher auch ein wesentliches Mittel, um das Vertrauen der Werktätigen zu der demokratischen Justiz zu festigen und zu stärken.“⁸⁾

Richter, Sekretär und Gerichtsvollzieher müssen den Schuldner, der Einwendungen geltend macht, auf die zulässigen Rechtsmittel hinweisen, soweit die Nachprüfung nicht durch sie selbst erfolgen kann. Außerdem ist in diesem Zusammenhang auf § 769 Abs. 2 ZPO hinzuweisen, wonach in dringenden Fällen das Vollstreckungsgericht die Einstellung der Zwangsvollstreckung verfügen kann. Jedenfalls dürfen Vollstreckungsorgane an beachtlichen Einwendungen des Schuldners gegen die Vollstreckungsmaßnahme nicht vorübergehen, insbesondere auch dann nicht, wenn sie nicht selbst die Befugnis zur Entscheidung haben. Damit ist der Weg bereits beschritten, um die formale Auffassung der bürgerlichen Lehre zu überwinden.

In allen Fällen, in denen über Einwendungen in der Zwangsvollstreckung mündliche Verhandlung zulässig ist, soll diese Form des Verfahrens gewählt werden,

⁵⁾ J. Victory, „Die Demokratisierung des Zivilprozesses“ in Bulletin de Droit Tchécoslovaque, Jahrg. 8 Nr. 3 S. 231 — Übersetzung aus dem Franz.

⁶⁾ a. a. O.

⁷⁾ NJ 1953 S. 339.

⁸⁾ vgl. hierzu auch KG vom 3. August 1953 in NJ 1953 S. 786.